

Erbschafts- und Schenkungssteuer			
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis (§ 10 ErbStG)	Steuerklasse I Steuersatz in %	Steuerklasse II Steuersatz in %	Steuerklasse III Steuersatz in %
100.000 DM	7	12	17
500.000 DM	11	17	23
1.000.000 DM	15	22	29
10.000.000 DM	19	27	35
25.000.000 DM	23	32	41
50.000.000 DM	27	37	47
über 50 Mio. DM	30	40	50

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Steuer nach vorstehendem Tarif und der Steuer der vorausgehenden Stufe wird nur insoweit erhoben, als er bis zu einem Steuersatz bis 30 % aus der Hälfte, bei einem Steuersatz von über 30 % aus drei Vierteln des die Wertgrenze überschreitenden Betrages bestritten werden kann.

Beispiel: Um Freibeträge bereinigter steuerpflichtiger Erwerb in Steuerklasse III: 104.000 DM
 Erbschafts-/Schenkungssteuer bis 100.000 DM : 17.000 DM
 Erbschafts-/Schenkungssteuer bei 104.000 DM : 23.920 DM
 Unterschiedsbetrag: 6.920 DM
 Geschuldete Erbschafts-/Schenkungssteuer : 17.000 DM
 + maximal 50 % des die Wertgrenze überschreitenden Betrages (50% aus 4.000 DM): 2.000 DM
 Gesamt: 19.000 DM

Steuerklassen (§15 I ErbStG)	
Steuerklasse I	1. der Ehegatte, 2. die Kinder und Stiefkinder, 3. die Kinder und Kindeskinde verstorbenen Kinder und Stiefkinder, 4. die Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen
Steuerklasse II	1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören, 2. die Geschwister, 3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, 4. die Stiefeltern, 5. die Schwiegerkinder, 6. die Schwiegereltern, 7. der geschiedene Ehegatte;
Steuerklasse III	alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen

Freibeträge bei Erbschafts- und Schenkungssteuer	
Allgemeine Freibeträge (§16 ErbStG)	
Ehegatte	600.000 DM
Kinder, Stiefkinder und deren verwaiste Abkömmlinge	400.000 DM
Nicht verwaiste Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Großeltern in Erbfällen	100.000 DM
Personen der Steuerklasse II	20.000 DM
Personen der Steuerklasse III	10.000 DM
Versorgungsfreibetrag (§17 ErbStG)	
Ehegatten	500.000 DM
Kinder und Stiefkinder bei einem Alter	
- bis zu 5 Jahren	100.000 DM
- mehr als 5 bis 10 Jahren	80.000 DM
- mehr als 10 bis 15 Jahren	60.000 DM
- mehr als 15 bis 20 Jahren	40.000 DM
- mehr als 20 bis 27 Jahren	20.000 DM
Anmerkung:	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG gilt nur bei Erwerb von Todes wegen. Im Gegensatz zu den normalen Freibeträgen, die mehrmals (im Abstand von 10 Jahren) genutzt werden können, können die besonderen Freibeträge nur einmal genutzt werden. - Liegen erbschaftssteuerfreie Versorgungsbezüge vor, vermindert sich der Freibetrag um deren Kapitalwert. Bei Kindern ist hierbei von der voraussichtlichen Dauer der Bezüge zum Stichtag auszugehen. 	
Sachliche Steuerbefreiungen und Pauschalbeträge	
Bestattungskosten / Grabpflege	20.000 DM
Hausrat (§ 13 I Nr.1 ErbStG)	
Personen der Steuerklasse I	80.000 DM
Personen der Steuerklassen II + III	20.000 DM
Andere bewegliche Gegenstände	
Personen der Steuerklasse I	20.000 DM
Personen der Steuerklassen II + III	- / -